

Richtlinie
zur Erteilung des Jugendzertifikates
der Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e. V.

Präambel

Um die Qualität der Entwicklung der Jugendarbeit der Mitglieder der HBV-F zu unterstützen und um einen Qualitätsnachweis bereitzustellen, bei der alle Mitglieder nach einem einheitlichen Maßstab beurteilt werden, verpflichten sich die Lizenznehmer der HBV-F nach den Vorgaben dieser Richtlinie die Jugendarbeit zu fördern und dafür finanzielle Mittel bereitzustellen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Erteilung des Jugendzertifikates für die Lizenznehmer der HBV-F.

§ 2 Lizenznehmer

Lizenznehmer im Sinne dieser Richtlinie sind die ordentlichen Mitglieder des HBV-F e.V. im Sinne des § 7 Abs. 2 der Satzung des HBV-F e.V.

§ 3 Spielgemeinschaften

Lizenznehmer können, um das Jugendzertifikat zu erhalten mit Vereinen, welche kein Mitglied in der HBV-F sind, Jugendspielgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 SpO/DHB gründen. Diese müssen alle Mannschaften im Bereich weibliche Jugend umfassen.

§ 4 Jugendarbeit wirtschaftlicher Träger

Ist der Lizenznehmer ein wirtschaftlicher Träger, welcher keine eigene Jugendarbeit unterhält, so verpflichtet er sich dazu, Jugendarbeit durch den Verein durchzuführen, der 51 % der Stimmrechte am wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigtem Organ besitzt.

§ 5 Voraussetzungen

1. Das Jugendzertifikat wird erteilt, wenn der Lizenznehmer die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien aus den Bereichen Mannschaften, Mitarbeiter und Training/Betreuung erfüllt.

Bei Aufsteigern in die 1. Bundesliga genügt im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur 1. Bundesliga die Erfüllung der Kriterien für die 2. Bundesliga.

2. Die unzureichende Erfüllung einzelner Kriterien kann durch die überobligatorische Erfüllung anderer Kriterien nicht ausgeglichen werden.

§ 6 Wirkung

Das Jugendzertifikat berechtigt den Lizenznehmer dazu, den offiziellen Titel „Jugendzertifikat der HBV-F“ in Wort und Bild verwenden zu dürfen. Es darf als Kennzeichen und Würdigung einer hervorragenden und vorbildlichen Arbeit im weiblichen Jugendbereich öffentlichkeitswirksam verwandt werden.

§ 7 Geltungsdauer

Das Jugendzertifikat ist für ein Spieljahr gültig.

§ 8 Auflagen und Bedingungen

1. Der Zertifizierungsausschuss kann das Jugendzertifikat zur Sicherung der Qualität der Jugendförderung mit Auflagen versehen oder dessen Erteilung von Bedingungen abhängig machen. Bei der Auflagen- und Bedingungserteilung ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sportlichen Gleichbehandlung zu beachten.
2. Zur Erfüllung von Auflagen und Bedingungen kann der Zertifizierungsausschuss eine Frist setzen.

§ 9 Einreichung des Antrags

Der Antrag auf Erteilung des Zertifikates ist mit dem von der HBV-F zur Verfügung gestellten Vordruck bei der HBV-F einzureichen.

§ 10 Antragsfrist

1. Lizenznehmer können den Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikates bis zum 30.09. eines Kalenderjahres (Ausschlussfrist) für das bereits laufende Spieljahr stellen. Anträge, die nach dem 30.09. eines Kalenderjahres eingehen, werden nicht bearbeitet. Eine Erteilung des Jugendzertifikates ist dann nicht möglich.
2. Nachweise über die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse (Kriterien Mannschaften im Anhang) können bis zum 30.11. des Spieljahres eingereicht werden, soweit deren spätere Einreichung bis zum 30.09. beantragt wurde.
3. Der Zertifizierungsausschuss kann weitere Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes anfordern.

§ 11 Zertifizierungsausschuss

1. Zuständig für die Erteilung des Jugendzertifikates ist der sog. Zertifizierungsausschuss.
2. Der Zertifizierungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der HBV-F für drei Jahre berufen. Das Vorschlagsrecht für ein Mitglied hat der DHB, er hat dieses Vorschlagsrecht bis zum 01.03. des betreffenden Kalenderjahres auszuüben. Der Zertifizierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses dürfen zugleich nicht Mitglieder des Vorstandes der HBV-F sein.
4. Der Zertifizierungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen durch Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zertifizierungsausschussmitglieder, die Mitglieder eines Antragstellers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt sind, können an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses

Der Zertifizierungsausschuss bewertet die Qualität der Nachwuchsförderung der Lizenznehmer anhand der Kriterien dieser Richtlinie und entscheidet auf dieser Grundlage durch schriftlich begründeten Beschluss. Wird ein Antrag abgelehnt oder mit einer Bedingung oder Auflage beschwert, sind die Gründe im Einzelnen darzulegen.

§ 13 Verfahren

1. Die HBV-F leitet den Antrag unverzüglich nach Antragseingang an den Zertifizierungsausschuss zur Beurteilung weiter.
2. Der Zertifizierungsausschuss beschließt auf der Grundlage der vom Lizenznehmer eingereichten Unterlagen über die Erteilung des Zertifikates.
Sind weitere Informationen erforderlich, so ist der Zertifizierungsausschuss berechtigt, diese vom antragstellenden Lizenznehmer unter Fristsetzung anzufordern. Der Zertifizierungsausschuss ist auch berechtigt, Ortsbegehungen durchzuführen, Verträge einzusehen und Mitarbeiterbefragungen vorzunehmen.

3. Der Zertifizierungsausschuss erläutert seine Beschlüsse mündlich gegenüber dem Vorstand der HBV-F und teilt danach seine Entscheidung dem jeweiligen Antragsteller unverzüglich schriftlich und begründet mit. Enthält der Bescheid eine Ablehnung oder Beschwer, so ist er zwingend mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
4. Der Vorstand des HBV-F unterzeichnet das Jugendzertifikat, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist.
5. Bis zum 31.12. des laufenden Jahres sollen alle Anträge beschieden sein.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses und die Mitglieder des Vorstandes der HBV-F sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Verweigerung, Entzug des Jugendzertifikates

1. Das Jugendzertifikat kann entzogen oder verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für seine Erteilung weggefallen ist,
 - b) der Lizenznehmer wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat,
 - c) der Lizenznehmer seine im Zertifizierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - d) sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eines der für die Erteilung notwendigen Kriterien nicht vorlag.
2. Die mit dem erteilten Jugendzertifikat erlangten Rechte entfallen in den genannten Fällen. Nennungen und Kennzeichen sind unverzüglich zu entfernen.
3. Das Jugendzertifikat kann im Laufe eines Kalenderjahres vom Antragsteller nicht zurückgegeben werden.

§ 16 Beitragszahlung

1. Lizenznehmer, die keinen Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikates gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde, fördern die Jugendarbeit des HBV-F durch Zahlung eines allgemeinen Beitrages.
2. Der Beitrag beträgt 1 % der vom Antragsteller nachzuweisenden Bruttolohnsumme der Spieler und Trainer laut eingereichten Unterlagen im Lizenzierungsverfahren. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf diesen Beitrag nicht zu entrichten.

Lizenznehmer der 2. Bundesliga zahlen mind. 1.000,00 €, Lizenznehmer der 1. Bundesliga mind. 3.500,00 €.

3. Der Beitrag ist bis zum 31.01. des jeweiligen Spieljahres oder einem späteren durch den Vorstand der HBV-F genannten Termin zu überweisen.

Aufsteiger in die 2. Bundesliga sind im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.

4. Der HBV-F e. V. richtet dafür ein Sonderkonto ein.

§ 17 Sanktionen

1. Der Vorstand der HBV-F kann bei festgestellten Verstößen der Lizenznehmer gegen wesentliche Verpflichtungen aus dieser Richtlinie oder dem Lizenzvertrag Sanktionen verhängen. Hierzu ist zuvor eine Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses einzuholen.
2. Wird einem Lizenznehmer das Jugendzertifikat nachträglich wieder entzogen, so kann der Vorstand des HBV-F eine Geldbuße gem. § 25 Abs. 4 RO/DHB bis zu 2.000,00 € verhängen.
3. Die Sanktion soll im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.

§ 18 Mittelverwendung

1. Nach Abzug der Kosten für das Zertifizierungsverfahren werden die Zahlungen der nicht zertifizierten Vereine bzw. Lizenznehmer für Projekte der Jugendförderung eingesetzt.
2. Projekte der Jugendförderung sind beispielhaft Schulaktionen, internationale Jugendveranstaltungen, Jugendtrainerfortbildungen und andere im Rahmen des Grundlagenvorgabes mit dem DHB geforderte Jugendveranstaltungen.
3. Anträge zur Unterstützung bzw. Durchführung von Projekten können von jedermann gestellt werden. Über die Vergabe, Verwaltung und Kontrolle von Projektgeldern entscheidet der Vorstand des HBV-F.

§ 19 Verbot der Umverteilung

Werden Projekte beantragt, die den Mitgliedern des HBV-F zugutekommen, so müssen diese allen Mitgliedern zugutekommen. Durch die Projektförderung darf keine Umverteilung der Gelder entstehen.

§ 20 Überwachung

Der Vorstand des HBV-F überwacht die unterstützten Projekte. In der jährlichen Ligaversammlung wird eine Liste über die durchgeführten Projekte und ihre Finanzierung sowie die Kosten des Zertifizierungsverfahrens offengelegt.

§ 21 Rechtsmittel

1. Gegen ablehnende und beschwerende Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann der betroffene Lizenznehmer innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der HBV-F einlegen. Die Beschwerde muss begründet werden. Nach Ablauf der Wochenfrist mitgeteilte Tatsachen sind bei der Beschwerdeentscheidung nicht berücksichtigungsfähig.
2. Kommt der Zertifizierungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nach dieser Richtlinie zulässig und begründet ist, so hilft er der Beschwerde ab. Die Abhilfeentscheidung ist zu begründen.
3. Soweit der Zertifizierungsausschuss der Beschwerde nicht abhilft, legt er sie unverzüglich dem Vorstand des HBV-F zur Entscheidung vor. Der Vorstand des HBV-F entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist dabei berechtigt, eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses einzuholen.
4. Die Entscheidung des Vorstands des HBV-F ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
5. Mitglieder des Vorstandes, die Mitglied des Antragstellers und betroffenen Lizenznehmers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit unterliegen, sind von der Beschlussfassung und dem Verfahren ausgeschlossen. Über die Frage der Befangenheit entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Bundesgerichtes des DHB.
6. Gegen die letztinstanzliche verbandsinterne Entscheidung des Vorstandes der HBV-F ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht nach § 10 der Satzung des HBV-F e. V. zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob eine Streitigkeit nach diesen Vorschriften vorliegt.
7. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Schiedsklage binnen einer Frist von 7 Tagen ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung. Die Klage ist einzureichen bei der Geschäftsstelle des HBV-F e. V. Für das Verfahren gelten die §§ 1025 bis 1061 ZPO entsprechend. Haben die Parteien ausdrücklich nichts anderes vereinbart, so ist für die Entscheidung des Schiedsgerichtes das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§ 22 Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche gegen den HBV-F e. V. und dessen Organe bzgl. der Vergabe des Jugendzertifikates bestehen nur, soweit die Schädigung rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte und der Geschädigte sich nicht anderweitig schadlos halten kann.
Der Geschädigte muss alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel eingelegt haben.
2. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.

§ 23 Erlöschen des Zertifikates

Das Jugendzertifikat erlischt,

- a) mit Ablauf des Spieljahres, für welches es erteilt wurde,
- b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga,
- c) wenn der Verein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert; für Spielgemeinschaften gilt dies, wenn sich das letzte Mitglied der Spielgemeinschaft auflöst.

§ 24 Unterlagen

Eingereichte Unterlagen werden unter Verschluss genommen und 5 Jahre lang auf der Geschäftsstelle des HBV-F verwahrt.

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der HBV-F am 08.01.2019 in Kraft.

Anhang:

Anforderungen an das Jugendzertifikat

I. Mannschaften

1. Bundesliga

In den Altersklassen A, B und C muss jeweils eine weibliche Jugendmannschaft gemeldet sein. Unter dieser Mindestanzahl muss sich die A-Jugend für die Jugend-Bundesliga und die B-Jugend für die höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes qualifiziert haben.

2. Bundesliga

In den Altersklassen A, B und C muss jeweils eine weibliche Jugendmannschaft gemeldet sein. Unter dieser Mindestanzahl müssen sich die A- und B-Jugend mind. für die höchste Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes qualifiziert haben.

3. Qualität der 2. Mannschaft

Die 2. Mannschaft muss bei Bundesligisten mind. in der vierthöchsten Spielklasse spielen, bei Zweitligisten muss die 2. Mannschaft mind. in der fünfhöchsten Spielklasse spielen. Dabei wird die 1. Handball Bundesliga Frauen als 1. Liga gerechnet und dann der jeweils gültigen Struktur der Bundes-, Regional- und Landesverbände gefolgt.

II. Kriterien Mitarbeiter

Alle Jugendtrainer für die o. g. Mannschaften müssen im Besitz einer Trainerlizenz sein. Die Trainer der A-Jugend müssen mind. die B-Lizenz innehaben, gleiches gilt für die Trainer der 2. Mannschaft. Die Trainer dürfen maximal zwei Mannschaften betreuen. Ab dem Spieljahr 2019/2020 ist die Tätigkeit eines Jugendkoordinators auf 450,00€-Basis, alternativ im Rahmen einer hauptamtlichen Trainertätigkeit, verpflichtend.

III. Kriterien Training

Die ersten Jugendmannschaften einer Altersklasse haben folgende Trainingsumfänge pro Woche auszuüben:

Weibliche Jugend A für 8 Spielerinnen der betreffenden Jahrgänge 10 Stunden, davon mindestens 6 Stunden handballspezifisches Mannschafts- Individual- oder Gruppentraining, für die übrigen Spielerinnen mindestens 8 Stunden, davon mindestens 6 Stunden handballspezifisches Mannschafts- Individual- oder Gruppentraining.

Weibliche Jugend B für 8 Spielerinnen der betreffenden Jahrgänge 8 Stunden, davon mindestens 4,5 Stunden handballspezifisches Mannschafts- Individual- oder -Gruppentraining, für die übrigen Spielerinnen 6 Stunden, davon mindestens 4 Stunden handballspezifisches Mannschafts- Individual- oder -Gruppentraining.

Weibliche Jugend C 6 Stunden, davon mindestens 4 Stunden handballspezifisches Mannschafts- Individual- oder -Gruppentraining.

Ab dem Spieljahr 2019/2020 ist für die Jahrgänge der weiblichen Jugend A und B ein zweistündiges wöchentliches qualifiziertes Torwarttraining durch einen Trainer mit jedenfalls C-Lizenz, alternativ einen Trainer mit der Torwarttrainerlizenz des DHB, ebenso verpflichtend wie ein zweistündiges qualifiziertes Athletiktraining durch einen Trainer mit jedenfalls C-Lizenz, alternativ Athletiktrainerlizenz.

IV. Kriterien Betreuung

Die Trainer sollen die Leistungsentwicklung der Spielerinnen überwachen.

Eine physiotherapeutische Betreuung über den Verein bzw. Lizenznehmer ist nachzuweisen. Für alle Spielerinnen der A- und B-Jugend ist eine sportärztliche Eingangsuntersuchung nach Maßgabe des Erhebungsbogens Sportärztliche Vorsorgeuntersuchung der HBF für das jeweilige Kalenderjahr der Antragsfrist verpflichtend zu dokumentieren.